

H a u p t s a t z u n g der Stadt Lauchheim

Der Gemeinderat der Stadt Lauchheim hat in der Sitzung am 14.07.2016 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg mit Änderungen folgende Neufassung der Hauptsatzung, zuletzt geändert am 18.07.2019, beschlossen:

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Misständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

§ 4 Ausschüsse

(1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 der Verwaltungs- und Finanzausschuss
- 1.2 der Ausschuss für Bauwesen und Umwelt
- 1.3 der Schulausschuss
- 1.4 der Kindergartenausschuss

- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und beim Verwaltungs- und Finanzausschuss sowie beim Ausschuss für Bauwesen und Umwelt aus jeweils sechs Mitgliedern des Gemeinderats und beim Schulausschuss sowie beim Kindergartenausschuss aus jeweils drei Mitgliedern des Gemeinderats. Für die Mitglieder wird jeweils die gleiche Anzahl von Verhinderungsstellvertretern bestellt, der Bürgermeister wird durch seine allgemeinen Stellvertreter nach § 6 vertreten.
- (3) Die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter werden nach jeder regelmäßigen Wahl zum Gemeinderat von diesem gewählt.
- (4) Die Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben vor zu beraten und Vorschläge zu unterbreiten.

§ 5

Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.500 Euro im Einzelfall
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen über Beschäftigte EG 1 - 3 TVöD, S 2 - 4 SuE, Aushilfsbeschäftigte, Beamtenanwärter, Auszubildende, Praktikanten und andere Personen in Ausbildung
 - 2.4 Unverzinsliche Lohn- und Gehaltsvorschüsse, Unterstützungen, Darlehen im Rahmen der Richtlinien
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 500 Euro im Einzelfall
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1. bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 2.6.2. über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 5.000 Euro
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 3.000 Euro beträgt

- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb oder Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 1.000 Euro
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall
- 2.11 die Übernahme von Bürgschaften und Ausfallhaftungen, soweit diese gem. § 88 Abs. 4 GemO allgemein genehmigt sind und sich die Summe innerhalb des Rahmens von 75% der beleihungsfähigen Gesamtkosten hält
- 2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt
- 2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beratenden Ausschüssen
- 2.14 die Änderung von Versicherungsverträgen
- 2.15 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz
- 2.16 die Entscheidung über die Ausübung oder den Verzicht eines der Stadt nach §§ 24 und 25 BauGB oder § 25 LWaldG zustehenden Vorkaufsrechts, sofern die Entscheidung nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die Stadt ist
- 2.17 bei Bausachen
 - a) die Abgabe von Erklärungen zu Bausachen, bei denen die Stadt als Grundstücksnachbar beteiligt ist, ausgenommen die Übernahme von Baulasten
 - b) die Entscheidung im Baugenehmigungsverfahren nach § 36 BauGB, wenn keine Einwendungen und keine Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes vorliegen, ausgenommen die Außenbereichsvorhaben nach § 35 BauGB
 - c) die Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB)
 - d) die Entscheidung über die Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB
 - e) die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB

wenn in diesen Fällen die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.

- (3) Abs. 2 findet nur insoweit Anwendung, als nicht die Ortschaftsräte nach § 11 für die Entscheidung zuständig sind.

§ 6

Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters (§ 48 GemO). Die Zahl der Stellvertreter wird nach jeder Wahl der Gemeinderäte durch einfachen Beschluss des Gemeinderates festgelegt.

§ 7 Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
 - 1.1 Lauchheim mit Lauchheim
 - Gromberg
 - Hettelsberg
 - Mohrenstetten
 - Schönberg
 - Stetten
 - 1.2 Lauchheim - Hülen mit Lauchheim – Kapfenburg
 - 1.3 Lauchheim - Röttingen mit Lauchheim – Kahlhöfe
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und von diesem durch Bindestrich getrennt (ggf. mit dem Wort „Stadtteil“ geführt).
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

§ 8 Unechte Teilortswahl

- (1) Von den in § 7 Abs. 1 genannten Stadtteilen bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GO
 - 1.1 der Stadtteil Lauchheim (Wohnbezirk I)
 - 1.2 die Außenstadtteile Lauchheim-Gromberg, Lauchheim-Hettelsberg, Lauchheim-Mohrenstetten, Lauchheim-Schönberg und Lauchheim-Stetten (Wohnbezirk II)
 - 1.3 der Stadtteil Lauchheim-Hülen mit Lauchheim-Kapfenburg (Wohnbezirk III)
 - 1.4 der Stadtteil Lauchheim-Röttingen mit Lauchheim-Kahlhöfe (Wohnbezirk IV)

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen. Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend, der die Stadt jeweils angehört.

- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk I	12 Sitze
2.2 Wohnbezirk II	1 Sitz
2.3 Wohnbezirk III	2 Sitze
2.4 Wohnbezirk IV	3 Sitze

§ 9

Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile Lauchheim-Hülen (mit Kapfenburg) und Lauchheim-Röttingen (mit Kahlhöfe) wird jeweils eine Ortschaft im Sinne von § 68 Abs. 1 GemO eingerichtet. Die Bezeichnung lautet Lauchheim-Hülen bzw. Lauchheim-Röttingen.

§ 10

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 9 eingerichteten Ortschaften Hülen und Röttingen werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in allen Ortschaften jeweils 6 Mitglieder.

§ 11

Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Er hat darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, das Vorschlagsrecht.
- (2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. (1) sind insbesondere:
 - 2.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten
 - 2.2 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen
 - 2.3 der Bau und die Unterhaltung des Straßen-, Wege- und Gewässernetzes
 - 2.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen
 - 2.5 die Verfügung über Gemeindevermögen mit erheblicher Bedeutung für die Ortschaft
 - 2.6 die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
- (3) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
 - 3.1 Unterhaltung, Ausstattung und Betrieb bei Grün- und Freizeitanlagen, Kinderspielflächen, städtischen Sportanlagen, Friedhof und Leichenhalle
 - 3.2 verbindliche Auswahl von Mietern und Pächtern für die bebauten Grundstücke im Bereich der Ortschaft
 - 3.3 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums

§ 12 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung der Stadt Lauchheim vom 17.04.1985 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweise:

Zur besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form „Bürgermeister“ verwendet.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nur geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Lauchheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung auf eine der geschilderten Arten geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen. Ist die Verletzung nicht auf eine der geschilderten Arten geltend gemacht worden, gilt diese Satzung ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, dass die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Lauchheim, den 14.07.2016/18.07.2019

gez.

Andrea Schnele
Bürgermeisterin

Daten der Satzung:	Beschlussdatum Gemeinderat:	Tag der öffentlichen Bekanntmachung (Stadtanzeiger Nr.):	Tag des Inkrafttretens:
Satzung	14.07.2016	21.07.2016 (Nr. 29)	22.07.2016
Änderungssatzung	18.07.2019	25.07.2019 (Nr. 30)	25.07.2019